

Caritasverband Siegen-Wittgenstein e.V.



Häutebachweg 5

57072 Siegen

Telefon: 0271 23602-0

www.caritas-siegen.de

Pflegegeld und Pflegesachleistung

(Stand Juli 2023)

Pflegegeld und Pflegesachleistung

Was ist der Unterschied zwischen Pflegegeld und Pflegesachleistung im Pflegeversicherungsgesetz SGB XI?

Das **Pflegegeld** zahlt die Pflegekasse direkt an den Pflegebedürftigen aus.

Wenn ein ambulanter Pflegedienst ins Haus kommt, rechnet dieser direkt mit der Pflegekasse ab (**Pflegesachleistung**). Als Pflegesachleistungen in der häuslichen Pflege gelten beispielsweise

- pflegerische Hilfen bei der Körperpflege,
- Ernährung und Bewegung von anerkannt Pflegebedürftigen (also die sogenannte „Grundpflege“), sowie
- ihre Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Beides kann auch kombiniert werden (Kombinationsleistung).

Das bekommen Sie von der Pflegekasse

Pflegegrad	Tagespflege nach § 37 SGB XI
1	Kein Anspruch
2	Bis zu 316,- €
3	Bis zu 545,- €
4	Bis zu 728,- €
5	Bis zu 901,- €

Stand: August 2022

Bedingungen für den Bezug von Pflegegeld

Der alleinige Pflegegeldbezug ist gebunden an den Abruf von regelmäßigen Beratungsbesuchen:

- Bei Pflegegrad 1 ist der Beratungsbesuch freiwillig (siehe nächster Punkt)
- Bei Pflegegrad 2 und 3 zweimal im Jahr.
- Bei Pflegegrad 4 und 5 viermal im Jahr.

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 erhalten kein Pflegegeld, daher besteht auch keine Abrufpflicht für Beratungsbesuche. Sie können aber freiwillig zweimal im Jahr einen Beratungseinsatz in Anspruch zu nehmen. Die Beratungsbesuche sind für die Pflegebedürftigen bzw. Versicherten immer kostenfrei, der Pflegedienst rechnet die Kosten direkt mit der Pflegekasse ab.

Pflegegrad	Tagespflege nach § 36 SGB XI
1	Kein Anspruch (Entlastungsbetrag von 125 € kann eingesetzt werden)
2	Bis zu 724,- €
3	Bis zu 1363,- €
4	Bis zu 1693,- €
5	Bis zu 2095,- €